

Rüge ohne weitere Konsequenzen

Landratsamt moniert Abstimmung der Initiatoren des Bürgerbegehrens

OBERMICHELBACH (jgo) – Das Landratsamt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Initiatoren des Bürgerbegehrens gerügt. In einer Stellungnahme des Amtes heißt es, sie hätten als persönlich Beteiligte im Gemeinderat nicht über das Ratsbegehren abstimmen dürfen.

Die Begründung: Das von ihnen vertretene Bürgerbegehren sei über die Stichfrage im Bürgerentscheid mit dem Ratsbegehren verfahrensrechtlich verknüpft. Daraus folge ein „unmittelbares Eigeninteresse der Vertreter des Bürgerbegehrens“.

Einsatz für den Gegner

Diese Rechtsauffassung sei der Gemeinde bereits im Vorfeld mitgeteilt worden, berichtet Günter Heller vom Landratsamt. Er beruft sich bei seiner Entscheidung auf die maßgebliche Kommentarliteratur. Der Gemeinderat war in der Sache allerdings anderer Ansicht: „Streng genommen müssten dann ja auch die Räte ausgeschlossen werden, die das Ratsbegehren initiiert haben“, hatte CSU-Fraktionssprecher Dietrich Beer eine Lanze für den politischen Gegner gebrochen.

Dem sei eben nicht so, widersprach Landratsamtsmitarbeiter Heller jetzt auf Nachfrage: Ein Ratsbegehren sei Ausfluss ureigenster Tätigkeit als Gemeinderat und insofern nicht mit einem Bürgerentscheid gleichzusetzen. „Ein Ausschluss der Abrissgegner von der Abstimmung über das Ratsbegehren wäre dem Ernst der Sache nicht gerecht geworden“, verteidigt Beer dennoch die damalige Entscheidung.

Sachverhalt ändert nichts

Da die betroffenen Gemeinderäte bereits Protest angemeldet hatten, habe man sich zudem unnötigen Ärger erspart: Am Ergebnis der Abstimmung hätte sich ohnehin nichts geändert. Weshalb das Landratsamt letztendlich auch keine Veranlassung sieht, den Beschluss aufzuheben.

JOHANNES GOECKE